S 7 KR 1570/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 1570/22
Datum	04.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Der Bescheid vom 16.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2022 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin zur Erstattung der Anschaffungskosten eines Elektrorollstuhls Paravan PR 50 den Differenzbetrag von 7.145,31 Euro zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 4 Prozent hieraus ab dem 01.09.2022 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

T a t b e s t a n d:

Streitgegenstand ist die Erstattung der Mehrkosten in HÃ¶he von 7.145,31 Euro fÃ¼r den selbst beschafften Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung. Die Beklagte Ã¼bernahm die Kosten fÃ¼r einen Elektrorollstuhl ohne Hubvorrichtung.

Die 1979 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie ist seit ihrer Geburt kÃ¶rperlich behindert und rollstuhlpflichtig. Sie leidet unter multiplen angeborenen Gelenkkontrakturen und kann ihre ExtremitÃ¤ten nur sehr eingeschrÃ¤nkt aktiv bewegen. Allerdings gelingt ihr die Steuerung eines Elektrorollstuhls mittels Joystick. Seit dem 01.01. 2017 wurde Pflegegrad 4 festgestellt, seit dem 01.04.2023 wurde Pflegegrad 5 festgestellt. Zuerkannt wurden ferner ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen aG, G, B, H und RF.

Der Allgemeinmediziner S. verordnete der KlÃ¤gerin am 19.04.2021 einen Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung. Mit dem Bescheid vom 16.06.2021 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r den beantragten Elektrorollstuhl Paravan 50 mit Hubvorrichtung ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der beantragte Elektrorollstuhl eine unwirtschaftliche Versorgung darstelle und das MaÃ des Notwendigen Ã¼berschreite. Die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl mit elektrischer Sitz- und RÃ¼ckverstellung werde als ausreichend und zweckmÃ¤Ãig erachtet. Eine medizinische Notwendigkeit fÃ¼r einen Hublift bestehe nicht. Daher sei eine KostenÃ¼bernahme nicht mÃ¶glich.

Gegen den Bescheid vom 16.06.2021 erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der Hublift Transfers in und aus dem Rollstuhl ermÃ¶glichen wÃ¼rde. Auch das eigenstÃ¤ndige Wohnen wÃ¼rde erleichtert, da die KlÃ¤gerin ihre Arme nicht mehr einsetzen kÃ¶nne, um zu trinken oder zu essen. Da die Arme funktionslos seien, mÃ¼sse sie entsprechende AktivitÃ¤ten mit dem Mund ausfÃ¼hren. HierfÃ¼r kÃ¶nne die KlÃ¤gerin sich mit dem Hublift auf die erforderliche HÃ¶he bringen. Aufgrund dessen sei der Hublift notwendig fÃ¼r das Ãffnen von TÃ¼ren, das Trinken, die Nahrungsaufnahme und die Nutzung von GegenstÃ¤nden.

Mit dem Bescheid vom 13.04.2022 bewilligte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme bis zu einem Betrag von 10.335,66 Euro. Am 17.07.2022 beschaffte sich die KlÃ¤gerin den Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung und trug den Differenzbetrag in HÃ¶he von 7.145,31 Euro selbst.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 25.10.2022 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.06.2021 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass eine sozialmedizinische Beurteilung aufgrund der fehlenden Vorlage von Befundberichten nicht mÃ¶glich gewesen sei.

Mit dem Schriftsatz vom 08.12.2022 hat die KlÃ¤gerin die Klage erhoben; sie begehrt die Erstattung der Mehrkosten in HÃ¶he von 7.145,31 Euro fÃ¼r einen Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung.

Mit der Beweisanordnung vom 17.03.2023 hat das Gericht H. mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens auf sozialmedizinischen Fachgebiet beauftragt. Der SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrt in seinem Gutachten vom 18.04.2023 nach hÃ¤uslicher Untersuchung der KlÃ¤gerin am 18.04.2023 aus, dass der Transfer vom Elektrorollstuhl in das Bett mittels des integrierten Hublifts sowie einem Rutschbrett

bei UnterstÃ¼tzung durch eine Pflegeperson erfolge. Alternative Hilfsmittel kÃ¶nnten nicht eingesetzt werden. Ein Personenlift oder ein anderes Hilfsmittel seien nicht einsetzbar, weil die KlÃ¤gerin aufgrund der massiven Versteifung der Gelenke beim Lifttransfer unzumutbare Schmerzen erleiden wÃ¼rde. Ein Behinderungsausgleich gelinge allerdings im Bereich des Transfers nicht, da die KlÃ¤gerin noch stets auf die Hilfestellung einer Pflegeperson angewiesen sei. Hinsichtlich der Nutzung von GegenstÃ¤nden mit dem Mund kÃ¶nne mit Hilfe des Hublifts eine SelbststÃ¤ndigkeit erreicht werden, da die KlÃ¤gerin mit Hilfe des Hublifts selbststÃ¤ndig trinken, essen und schreiben kÃ¶nne. Die Liftfunktion werde bei der Nahrungsaufnahme eingesetzt, indem die SitzhÃ¶he angepasst werde, um mit dem Mund einen Becher aufzunehmen oder zu essen. Die Anpassung der SitzhÃ¶he erfolge auch, um einen Stift oder einen Touch-Stift aufzunehmen und ein Smartphone zu bedienen.
Mit dem Beschluss vom 19.05.2023 hat das Gericht die Pflegekasse beigeladen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, dass die Hubvorrichtung bei diversen Transfers zum Bett, zur Toilette etc. benÃ¶tigt werde. Ohne die Hubvorrichtung wÃ¼rden die Transfers noch weiter erschwert, was den persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen im Alltag nicht gerecht werde. Noch sehr viel deutlicher werde die Notwendigkeit der Hubvorrichtung bei vielen alltÃ¤glichen Verrichtungen, wie dem Ãffnen von TÃ¼ren, dem Trinken sowie dem Nutzen von GegenstÃ¤nden. Dies sei der KlÃ¤gerin mit den HÃ¤nden nicht mÃ¶glich. Sie kompensiere dies dadurch, dass sie GegenstÃ¤nde mit dem Kinn oder dem Mund benutze. Hierzu mÃ¼sse die KlÃ¤gerin den Rollstuhl mit Hilfe der Hubvorrichtung auf die entsprechende HÃ¶he einstellen. Gerade weil die KlÃ¤gerin die ihr verbliebenen MÃ¶glichkeiten ausschÃ¶pfe, indem sie GegenstÃ¤nde mit dem Kinn oder dem Mund nutze, sei hierzu die Hubvorrichtung notwendig. Wegen der unterschiedlichen HÃ¶hen in der Wohnumgebung mÃ¼sse die KlÃ¤gerin den Rollstuhl entsprechend der erforderlichen HÃ¶he einstellen kÃ¶nnen. Auch die Benutzung von TÃ¼rklinken erfordere ein Absenken des Rollstuhls auf die passende HÃ¶he; die Benutzung gehÃ¶re zum selbstÃ¤ndigen Wohnen und dÃ¼rfe der KlÃ¤gerin nicht vorenthalten werden. Insgesamt werde die Hubvorrichtung zur Lebensgestaltung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse benÃ¶tigt.
Eine weitere Funktion der Hubvorrichtung liege in der Entlastung der steifen Kniegelenke. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse die Knie im Tagesverlauf hoch lagern, weil eine permanent gleichartige Lagerung fÃ¼r Beschwerden und Schmerzen sorge.
Die Lebenswirklichkeit sei nicht barrierefrei oder behinderungsfreundlich ausgestaltet. Dies zeige sich vorliegend in der hÃ¤uslichen Umgebung und generell an Orten, die den alltÃ¤glichen Verrichtungen dienten und welche auch die KlÃ¤gerin aufsuchen mÃ¼sse. Auch dort sollte sie mÃ¶glichst ohne die Hilfestellung Dritter auskommen kÃ¶nnen. Die Hubvorrichtung erleichtere der KlÃ¤gerin den Alltag. Die KlÃ¤gerin gestalte ihren Alltag selbstÃ¤ndig und mÃ¶chte bei diesen Verrichtungen mÃ¶glichst unabhÃ¤ngig von der Hilfe Dritter sein. Durch einen auf ihre BedÃ¼rfnisse angepassten Elektrorollstuhl sei eine weitgehend eigenstÃ¤ndige MobilitÃ¤t im Rahmen der GrundbedÃ¼rfnisse gewÃ¤hrleistet.
Mit dem SachverstÃ¤ndigengutachten bestehe nur zum Teil EinverstÃ¤ndnis. Es gehe der KlÃ¤gerin nicht darum, ihren Greifraum zu erweitern, sondern zum Handlungsspielraum eines Nichtbehinderten aufzuschlieÃen. Das begehrte

Hilfsmittel diene dem Behinderungsausgleich in der Krankenversicherung, habe jedoch auch Vorteile hinsichtlich der Pflege der KlÃ¤gerin. Schwerpunkt sei jedoch der Behinderungsausgleich. Dabei sei die Hubvorrichtung nur eine Teilfunktion. Durch einen auf die BedÃ¼rfnisse der KlÃ¤gerin angepassten Elektrorollstuhl sei eine eigenstÃ¤ndigere MobilitÃ¤t gewÃ¤hrleistet.
Die Beklagte trÃ¤gt vor, dass die KlÃ¤gerin den Haushalt so zu gestalten habe, dass dieser ihren BedÃ¼rfnissen entsprechend nutzbar sei. Ein Elektrorollstuhl diene nicht zum Ausgleich wohnlicher HÃ¼rden, so dass die Nutzung in der Wohnung nicht von einer Hubliftfunktion abhÃ¤ngig zu machen sei. Der hohe Pflegegrad beinhalte eine umfangreiche UnterstÃ¼tzung, insbesondere bei ToilettengÃ¤ngen und im Haushalt. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass bei diesen BeeintrÃ¤chtigungen durch die Hubvorrichtung eine UnabhÃ¤ngigkeit von Fremdhilfe erreichbar sei. Aufgrund der Funktionsdefizite bliebe somit von der KlÃ¤gerin das Erreichen grÃ¶Ãerer SelbststÃ¤ndigkeit nachzuweisen.

Die Beigeladene trÃ¤gt vor, dass Elektrofahrzeuge der Produktgruppe 18 grundsÃ¤tzlich der SelbstÃ¤ndigkeit des Nutzers dienen wÃ¼rden und daher in der ZustÃ¤ndigkeit des TrÃ¤gers der Krankenversicherung fallen wÃ¼rden. Mit der Versorgung durch den Elektrorollstuhl ist unstrittig die selbstÃ¤ndige MobilitÃ¤t als Hauptkriterium sichergestellt â hierzu zÃ¤hlt jedoch nicht die begehrte Hubliftfunktion. Funktion des Rollstuhls sei ein Behinderungsausgleich gemÃ¤Ã SGB V; die Hubliftfunktion bewirke eine Pflegeerleichterung im Sinne des SGB XI. Der Hublift, der mit dem Elektrorollstuhl untrennbar verbunden sei, stelle ein sogenanntes doppelfunktionales Hilfsmittel gemÃ¤Ã der Richtlinie zur Festlegung der doppelfunktionalen Hilfsmittel des GKV-Spitzenverbandes in der Fassung vom 24.06.2020 dar.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2022 zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 7.145,31 Euro zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 4 Prozent ab dem 01.09.2022 bis zum Ablauf des Kalendermonates vor der Zahlung der streitgegenstÃ¤ndlichen Erstattungsforderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e:

Die Klage hat Erfolg.

Streitgegenstand ist die Erstattung der Mehrkosten in HÃ¶he von 7.145,31 Euro fÃ¼r den selbst beschafften Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 87, 90, 92 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben worden. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und unechte Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 und Abs. 4 SGG) statthaft. Die Klagebefugnis der KlÃ¤gerin (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG) ergibt sich aus einer mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf Kostenerstattung gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 1 SGB V. Das Widerspruchsverfahren wurde gemÃ¤Ã Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG durchgefÃ¼hrt.

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 16.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.10.2022 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Es besteht ein Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V auf Erstattung der Mehrkosten in HÃ¶he von 7.145,31 Euro fÃ¼r den selbst beschafften Elektrorollstuhl Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung.

Der Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V setzt voraus, dass der Versicherte einen primÃ¤ren Leistungsanspruch hat. Entsprechend dem gesetzlich verankerten Sachleistungsprinzip gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB V haben die Krankenkassen die Versicherungsleistungen grundsÃ¤tzlich als Natural- und nicht als Barleistungen zu erbringen. Zur ErfÃ¼llung dieses Anspruchs bedient sich die Krankenkasse so genannter Leistungserbringer (z. B. Ãrzten, KrankenhÃ¤usern, Apotheken und Physiotherapeuten). Mit der unmittelbaren Verschaffungspflicht der Krankenkassen und der damit verbundenen Einrichtung eines komplexen Naturalleistungssystems bezweckt der Gesetzgeber auch die Garantie einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung in hoher QualitÃ¤t. Durch die Kostenerstattung wird eine LÃ¼cke in dem durch das Sachleistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung garantierten Versicherungsschutz geschlossen. Dem Versicherten wird die Kostenlast dann abgenommen, wenn er ausnahmsweise eine notwendige Leistung selbst beschaffen und bezahlen muss (Helbig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 13 SGB V , Stand: 22.06.2020, Rn. 23 ff.).

1. Der Beschaffungsweg wurde eingehalten. Der Anspruch auf Erstattung setzt in der Fallvariante des Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V voraus, dass die Krankenkasse eine vom Versicherten beantragte Leistung vor der Selbstbeschaffung abgelehnt hat. Der Ablehnungsbescheid erging am 16.06.2021, die Lieferung des Hilfsmittels erfolgte am 17.07. 2022, folglich hat die KlÃ¤gerin sich das begehrte Hilfsmittel erst beschafft, nachdem die Beklagte ihren Antrag abgelehnt hatte.

2. Es besteht ein Leistungsanspruch auf Versorgung mit dem Elektrorollstuhls Paravan PR 50 mit Hubvorrichtung als Hilfsmittel gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

Versicherte haben gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen,

soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.

a) Der Elektrorollstuhl Paravan PR 50 ist zum mittelbaren Behinderungsausgleich erforderlich und fÃ¼r die KlÃ¤gerin individuell geeignet.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um den unmittelbaren, sondern den mittelbaren Ausgleich der Behinderung, weil durch das begehrte Hilfsmittel keine KÃ¶rperfunktion ermÃ¶glicht wird, sondern die Folgen der BeeintrÃ¤chtigungen der KlÃ¤gerin ausgeglichen werden sollen.

Hilfen ist dann die Eigenschaft als Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich zuzuerkennen, wenn damit allgemeine GrundbedÃ¼rfnisse befriedigt werden sollen. Das bedeutet nicht ein vollstÃ¤ndiges Gleichziehen mit Gesunden, sondern nur ein BasisbedÃ¼rfnis (BSG 16.9.2004 â□□ BeckRS 2005, 40161). Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung fallen hierunter nicht nur die allgemeinen Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, HÃ¶ren, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare KÃ¶rperpflege und das selbstÃ¤ndige Wohnen (BSG 23.7.2002 â□□ B 3 KR 3/02 R, BeckRS 2002, 41485; BSG 26.3.2003 â□□ B 3 KR 26/02, BeckRS 2003, 41025), sondern auch die Schaffung eines gewissen kÃ¶rperlichen und geistigen Freiraums (BSG 29.9.1997 â□□ 8 RKn 27/96, BeckRS 1997, 30001196 â□□ Therapietandem; Krauskopf/ Wagner, 117. EL Dez. 2022, SGB V Â§ 33 Rn. 16). Bei der Anwendung des Â§ 33 SGB V kommt es auch unter BerÃ¼cksichtigung der Zielsetzung des SGB IX darauf an, ob der Einsatz des Hilfsmittels zur LebensbetÃ¤tigung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse erforderlich ist (BSG 10.11.1977 â□□ 3 RK 7/77, BSGE 45, 133, 134). Das ist nicht der Fall, wenn allenfalls eine unwesentliche FunktionsbeeintrÃ¤chtigung vorliegt und die Funktion durch das begehrte Hilfsmittel nicht weiter verbessert oder ausgeglichen werden kann, dann ist es nicht erforderlich (BSG 30.09. 2015 â□□ B 3 KR 14/14 R, BeckRS 2016, 65213; Krauskopf/Wagner, 117. EL Dez. 2022, SGB V Â§ 33 Rn. 18).

Zur Ã□berzeugung der Kammer ist nachgewiesen, dass der im Rollstuhl integrierte Hublift dem Ausgleich von EinschrÃ¤nkungen der MobilitÃ¤t dient, denn mit dem Hublift werden die Transfers in und aus dem Rollstuhl erleichtert. Innerhalb der Wohnung werden auf diese Weise Transfers in das Bett, auf das Sofa und zur Toilette bewerkstelligt. Die Ã□berzeugung des Gerichts stÃ¼tzt sich auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen H. vom 18.04.2023 und den Vortrag der KlÃ¤gerin. DarÃ¼ber hinaus ist nachgewiesen, dass der im Rollstuhl integrierte Hublift dem Ausgleich von EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich des selbstÃ¤ndigen Wohnens dient. DiesbezÃ¼glich folgt die Kammer nicht der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen, dass die Versorgung nicht erforderlich sei, weil ein Elektrorollstuhl nicht zum Ausgleich wohnlicher HÃ¼rden diene. Da die Arme aufgrund der schwerwiegenden Erkrankung dauerhaft weitgehend funktionslos sind, ist die KlÃ¤gerin darauf angewiesen, GegenstÃ¤nde mit dem Mund oder dem Kinn zu benutzen. Dies gilt insbesondere fÃ¼r Lichtschalter oder TÃ¼rklinken, aber ebenso fÃ¼r die Bedienung des Smartphones mit einem Stift. Dabei bietet der Hublift der KlÃ¤gerin eine wichtige Hilfe, um sich auf die erforderliche HÃ¶he zu

bringen. Der SachverstÃ¤ndige bestÃ¤tigte diesbezÃ¼glich den Vortrag der KlÃ¤gerin. Ferner ist nachgewiesen, dass der im Rollstuhl integrierte Hublift dem Ausgleich von EinschrÃ¤nkungen der Nahrungsaufnahme dient. Der SachverstÃ¤ndige legte dar, dass die Liftfunktion eingesetzt wird, um mit dem Mund einen Trinkbecher aufzunehmen oder zu essen.

b) Das streitgegenstÃ¤ndliche Hilfsmittel bietet einen wesentlichen Gebrauchsvorteil.

Die Erforderlichkeit im Sinne des Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V setzt voraus, dass das Hilfsmittel im Einzelfall geeignet ist und kein kostengÃ¼nstigeres und zumindest gleichermaÃen geeignetes Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung steht. Es ist danach abzugrenzen, ob durch die angestrebte Verbesserung ein wesentlicher Gebrauchsvorteil im Vergleich zu einer kostengÃ¼nstigeren Alternative oder der bestehenden Versorgung bewirkt wird (BSGE105, 170). Grundvoraussetzung ist dabei, dass das Hilfsmittel die Behinderung nicht nur unwesentlich ausgleicht, sondern vielmehr wesentliche Gebrauchsvorteile zu erwarten sind (BSG SozR4 â 2500 Â§ 33 Nr. 30 Rn. 13; BeckOGK/Nolte, 1.3.2021, SGB V Â§ 33 Rn. 18).

Bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung kommt es nicht auf die konkreten WohnverhÃ¤ltnisse des einzelnen Versicherten an, sondern auf einen generellen, an durchschnittlichen Wohn- und LebensverhÃ¤ltnissen orientierten MaÃstab. Besonderheiten der Wohnung und des Umfeldes, die anderswo â etwa nach einem Umzug â regelmÃ¤Ãig so nicht vorhanden sind und einem allgemeinen Wohnstandard nicht entsprechen, sind bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der Versicherte muss das Hilfsmittel also nicht nur gerade wegen der Besonderheiten seiner konkreten WohnverhÃ¤ltnisse, sondern in gleicher Weise auch in einer anderen Wohnung und deren Umfeld benÃ¶tigen. Mit anderen Worten: Ein anderer Versicherter mit den gleichen kÃ¶rperlichen Behinderungen mÃ¼sste auf das Hilfsmittel in dessen Wohn- und Lebenssituation ebenfalls angewiesen sein. Fehlt es daran, ist ein Anspruch nach Â§ 33 SGB V in der Regel ausgeschlossen. Es kann sich dann nur um eine Form der Hilfe zur Anpassung an die konkrete Wohnsituation handeln, fÃ¼r die nicht die Krankenkassen, sondern der Versicherte selbst â im Rahmen seiner Eigenverantwortung â oder andere SozialleistungstrÃ¤ger (z. B. Pflegekassen, SozialhilfetrÃ¤ger, UnfallversicherungstrÃ¤ger) zustÃ¤ndig sein kÃ¶nnen (BSG Urt. 7.10.2010 â B 3 KR 13/09 R, BeckRS 2011, 69283 Rn. 24).

Nachgewiesen ist, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich ihrer MobilitÃ¤t innerhalb der Wohnung auf den integrierten Hublift angewiesen ist, da andernfalls Transfers in den Rollstuhl oder aus dem Rollstuhl nicht mÃ¶glich wÃ¤ren. Auch der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat diesen Gebrauchsvorteil als Sicherung der MobilitÃ¤t im Innenbereich anerkannt. Denn gemÃ¤Ã der Fortschreibung der Produktgruppe 18 âKranken-/ Behindertenfahrzeugeâ des Hilfsmittelverzeichnisses nach Â§ 139 SGB V vom 13.11.2018 dient die Produktgruppe 18.99.06.1 ElektrorollstÃ¼hle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung der Sicherung der MobilitÃ¤t im Innen- und AuÃenbereich

(Erreichen des Nahbereichs und Erledigung von AlltagsgeschÃ¤ften).

Ferner ist erwiesen, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich von alltÃ¤glichen Verrichtung im Bereich des selbstÃ¤ndigen Wohnens auf den integrierten Hublift angewiesen ist, weil ihr damit die Nutzung von Lichtschaltern, TÃ¼rklinken, elektronischer Kommunikationsmittel mittels der Aufnahme eines Stifts und anderen GebrauchsgegenstÃ¤nden ermÃ¶glicht wird. Auch dieser Gebrauchsvorteil wurde vom Spitzenverband bereits anerkannt. Auch nach der Fortschreibung der Produktgruppe 18 â□□Kranken-/ Behindertenfahrzeugeâ□□ des Hilfsmittelverzeichnisses nach Â§ 139 SGB V vom 13.11.2018 gemÃ¤Ã□ der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen dient die Produktgruppe 18.99.06.1 ElektrorollstÃ¼hle mit motorisch betriebener Hubvorrichtung der ErmÃ¶glichung weiterer selbststÃ¤ndig durchzufÃ¼hrender alltagsrelevanter AktivitÃ¤ten durch die Hubvorrichtung (Ã¼ber Rollstuhlarmlehnen-Niveau liegende beziehungsweise angebrachte GegenstÃ¤nde/ Verrichtungen, beispielsweise Lichtschalter, TÃ¼rklinken, SchrÃ¤nke, Regale usw.). Zudem erleichtert das streitgegenstÃ¤ndliche Hilfsmittel der KlÃ¤gerin das Essen und Trinken erheblich.

Soweit die Beklagte annimmt, dass die KlÃ¤gerin den Hublift nicht benÃ¶tigen wÃ¼rde, wenn die hÃ¤usliche Wohnung barrierefrei gestaltet wÃ¼rde, teilt die Kammer diese EinschÃ¤tzung nicht. Weder aus dem Vortrag der Beklagten noch aus dem SachverstÃ¤ndigengutachten geht hervor, dass kostengÃ¼nstigere Alternativen bestehen wÃ¼rden, mit denen die KlÃ¤gerin ihre GrundbedÃ¼rfnisse in gleicher Weise erfÃ¼llen kÃ¶nnte. Ausgangspunkt ist insoweit, dass nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung auf durchschnittliche Wohn- und LebensverhÃ¤ltnisse abzustellen ist. Somit kann nicht vorausgesetzt werden, dass bei durchschnittlichen WohnverhÃ¤ltnissen Lichtschalter oder TÃ¼rklinken so angebracht wÃ¤re, dass die KlÃ¤gerin diese â□□ ohne Anpassung der SitzhÃ¶he â□□ mit dem Mund bedienen kÃ¶nnte. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass Bett, Sofa oder Toilette sich in optimaler HÃ¶he fÃ¼r einen Transfer vom Rollstuhl befÃ¤nden. Dasselbe gilt fÃ¼r das Vorhandensein eines erhÃ¶hten Esstisches, der Essen und Trinken ohne Zuhilfenahme der HÃ¤nde ermÃ¶glicht. Die Wirtschaftlichkeit des Hublifts entfÃ¤llt somit nicht deswegen, weil eine barrierefreie Gestaltung der hÃ¤uslichen Wohnung mÃ¶glich wÃ¤re.

Die Kammer ist in Einklang mit der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung der Ansicht, dass der Nutzen des Hublifts auch insoweit zu berÃ¼cksichtigen ist, als dessen Gebrauchsvorteil Ã¼ber die bloÃ□e Fortbewegung innerhalb der Wohnung hinausgeht. Soweit die Beklagte argumentiert, dass ein Elektrorollstuhl nicht zum Ausgleich wohnlicher HÃ¼rden diene und die Nutzung des Elektrorollstuhls in der Wohnung nicht von einer Hubliftfunktion abhÃ¤ngig zu machen sei, kann dem nicht gefolgt werden. Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung sind nicht nur solche Hilfsmittel zu gewÃ¤hren, die unmittelbar am KÃ¶rper ausgleichend wirken, es genÃ¼gt vielmehr, wenn das Hilfsmittel die beeintrÃ¤chtigten KÃ¶rperfunktionen ermÃ¶glicht, ersetzt, erleichtert oder ergÃ¤nzt (BSG 26.3.1980 â□□ 3 RK 96/78, BSGE 50, 68; BSG 14.01.1981 â□□ 3 S 4/80, BeckRS 1981, 3709). Dabei muss das Hilfsmittel nicht unbedingt der Wirkungsweise der beeintrÃ¤chtigten

KÃ¶rperfunktion entsprechen. Die Leistungspflicht der Krankenkasse kann sich auf solche Hilfsmittel erstrecken, die die beeintrÃ¤chtigte KÃ¶rperfunktion auf andere Weise ersetzen oder ergÃ¤nzen (BSG 13.2.1975 â 3 RK 35/74, BeckRS 1975, 30702679; Krauskopf/ Wagner, 117. EL Dez. 2022, SGB V Â§ 33 Rn. 12).

Das Gericht folgt nicht der Rechtsauffassung der Beklagten und des SachverstÃ¤ndigen, dass die Versorgung nicht erforderlich sei, weil die KlÃ¤gerin mit dem Hublift keine SelbstÃ¤ndigkeit im Sinne der UnabhÃ¤ngigkeit von einer Pflegeperson erreiche. Die Erforderlichkeit kann nicht mit Blick auf die mÃ¶gliche Hilfeleistung Anderer, insbesondere AngehÃ¶riger verneint werden. Innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keinen generellen Vorrang der Hilfe durch AngehÃ¶rige, Ausnahmen hat der Gesetzgeber nur in Â§Â§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 SGB V normiert. Das BSG hat klargestellt, dass die MÃ¶glichkeit, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, den Versorgungsanspruch nach Â§ 33 SGB V nicht ausschlieÃt (BSG BeckRS 2009, 73668) und weiter darauf hingewiesen, da es wesentliches Ziel der Hilfsmittelversorgung sei, den behinderten Menschen von der Hilfe Dritter unabhÃ¤ngiger zu machen, stehe schon diese Zielsetzung einem Verweis auf die Hilfe Dritter entgegen (BSG BeckRS 2011, 71122 â BarcodelesegerÃ¤t; BeckOK SozR/ Knispel, 68. Ed. 1.3.2023, SGB V Â§ 33).

Dem Verweis des behinderten Menschen auf die Hilfe Dritter steht bereits die Zielsetzung der Hilfsmittelversorgung entgegen. Wesentliches Ziel der Hilfsmittelversorgung ist es, den behinderten Menschen von der Hilfe anderer weitgehend bzw deutlich unabhÃ¤ngiger zu machen (BSG SozR 4-2500 Â§ 33 Nr 27 RdNr 18). Daher kann der fÃ¼r die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausschlaggebende funktionelle Gebrauchsvorteil eines Hilfsmittels auch darin liegen, dass sich der behinderte Mensch durch das Hilfsmittel ein bis dahin nur mit fremder Hilfe wahrnehmbares allgemeines GrundbedÃ¼rfnis (teilweise) erschlieÃen kann und somit befÃ¤higt wird, ein selbstÃ¤ndigeres Leben zu fÃ¼hren (BSG Urt. v. 10.3.2011 â B 3 KR 9/10 R, BeckRS 2011, 71122 Rn. 22 â Barcode- LesegerÃ¤t). Demnach ist zur Ãberzeugung der Kammer erwiesen, dass der Elektrorollstuhl mit Hublift der KlÃ¤gerin erhebliche Gebrauchsvorteile hinsichtlich der MobilitÃ¤t, des selbststÃ¤ndigen Wohnens, der Nahrungsaufnahme und der Nutzung von GegenstÃ¤nden verschafft.

c) Es steht keine kostengÃ¼nstigere Alternative zur VerfÃ¼gung.

Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist zu prÃ¼fen, ob das GrundbedÃ¼rfnis auch durch ein weniger aufwÃ¤ndiges Mittel oder kostengÃ¼nstigere MaÃnahmen gleich gut befriedigt werden kann (BSG BeckRS 1995, 30756490; BeckOK SozR/Knispel, 69. Ed. 1.6. 2023, SGB V Â§ 33 Rn. 24). GemÃ¤Ã der Untersuchung des SachverstÃ¤ndigen ist nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich von Transfers in und aus dem Rollstuhl auf den integrierten Hublift zwingend angewiesen ist, da alternative Hilfsmittel aufgrund ausgeprÃ¤gten Kontrakturen der Gelenke nicht einsetzbar sind und beim Lifttransfer unzumutbare Schmerzen erleiden wÃ¼rde. Demnach ist die Forderung der Beklagten, auf andere Weise eine barrierefreie Gestaltung des Haushalts sicherzustellen, nicht umsetzbar. Ein Transfer aus dem Rollstuhl innerhalb der eigenen Wohnung wÃ¤re andernfalls

unmÃ¶glich.

3. Der Anspruch ist nicht wegen einer ZustÃ¤ndigkeit der Pflegekasse fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Hilfsmittels ausgeschlossen.

Wie bereits dargelegt, ist die Beklagte verpflichtet, die Kosten fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Hilfsmittel zu erstatten. Zudem ist anzumerken, dass eine Ablehnung unter Verweis auf die ZustÃ¤ndigkeit der Pflegekasse nicht zulÃ¤ssig ist. Bei der ZustÃ¤ndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt es auch dann, wenn ein Hilfsmittel zugleich der Erleichterung der Pflege und dem Ausgleich einer Behinderung bzw. der Aufrechterhaltung lebenswichtiger GrundbedÃ¼rfnisse dient (BSG, Urt. v. 25. 01.1995, 3/1 RK 63/93, SozR 3-2500 Â§ 33 Nr. 13; Udsching/SchÃ¼tze/Lungstras, 5. Aufl. 2018, SGB XI Â§ 40 Rn. 24, 25). Die beklagte Krankenkasse mÃ¼sste als angegangener TrÃ¤ger auch Ã¼ber eine Bewilligung von Pflegehilfsmitteln entscheiden. FÃ¼r Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die sowohl den in Â§ 23 und Â§ 33 SGB V als auch den in Â§ 40 Abs. 1 SGB XI genannten Zwecken dienen kÃ¶nnen, prÃ¼ft der LeistungstrÃ¤ger, bei dem die Leistung beantragt wird, ob ein Anspruch gegenÃ¼ber der Krankenkasse oder der Pflegekasse besteht und entscheidet Ã¼ber die Bewilligung der Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel (Â§ 40 Abs. 5 Satz 1 SGB XI). Danach hat der angegangene LeistungstrÃ¤ger â€ also der TrÃ¤ger, bei dem die Versorgung mit Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln beantragt wird â€ sowohl die fÃ¼r die Krankenversicherung als auch die fÃ¼r Pflegeversicherung geltenden Rechtsvorschriften (also auch die fÃ¼r den jeweils anderen TrÃ¤ger geltenden Regelungen) zu prÃ¼fen und sodann Ã¼ber die Bewilligung der Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel abschlieÃ€end zu entscheiden. Auf eine genaue Zuordnung zu dem jeweiligen LeistungstrÃ¤ger kommt es dabei nicht mehr an (vgl. BT-Drs. 17/6906 S. 101; BeckOGK/Leitherer, 1.3.2021, SGB XI Â§ 40 Rn. 44, 45).

Falls ein Anspruch auf Hilfsmittelversorgung gemÃ¤Ã€ Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht bestÃ¼nde, wÃ¤re die Beklagte gegebenenfalls verpflichtet, die Mehrkosten fÃ¼r die Versorgung mit dem Ausstattungsmerkmal Hublift gemÃ¤Ã€ Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zu Ã¼bernehmen. Nach Ansicht des Gerichts reicht es aus, dass eine Erforderlichkeit fÃ¼r das doppelfunktionale Hilfsmittel insgesamt besteht, auch wenn sich diese aus der Kombination von zwei unterschiedlichen gesetzlichen AnsprÃ¼chen ergibt, einerseits auf den Behinderungsausgleich (Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und andererseits auf die Erleichterung der Pflege (Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) gerichtet. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn alternative Pflegehilfsmittel zum Transfer aus und in den Rollstuhl nicht einsetzbar sind.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Erstellt am: 21.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024